

3. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2002

§ 10 (erhält folgende Fassung)

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.06. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

Dorfen, den 02.08.2006

Günter Becker



Becker
2. Bürgermeister